



# Bebauungsplan Nr. 131

## der Stadt Geldern

„Zwischen Erlikönig und Sportplatz“

(Walbeck)

### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**Stand: April 2021**

*Auftraggeber*



Hinterm Engel 18

47574 Goch

Telefon: 02823 – 9762640

*Ansprechpartner:*

Herr Maas

*Bearbeitet seit April 2018*



Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers

Telefon: 02841/7905 – 0

Telefax: 02841/7905 – 55

*Bearbeitung:*

Dipl.-Ing. Heidrun Elisabeth Müller AKNW

Dipl.-Biol. Lisa-Marie Schüürmann

Dipl.-Geogr. Barbara von der Linden-Reiche

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| <b>1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG .....</b>                                       | <b>1</b>     |
| 1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....  | 1            |
| 1.2 Lage und Gebietscharakteristik / Habitatausstattung.....                            | 2            |
| 1.3 Rechtliche Grundlagen.....  | 5            |
| 1.3.1 Allgemeiner Artenschutz .....   | 5            |
| 1.3.2 Besonderer Artenschutz .....  | 6            |
| 1.3.3 Umweltschadensgesetz .....  | 9            |
| 1.4 Datengrundlage und Methodik .....   | 9            |
| 1.5 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten .....                          | 12           |
| 1.6 Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten .....                            | 15           |
| 1.6.1 Säugetiere.....   | 15           |
| 1.6.2 Brutvögel .....   | 16           |
| 1.6.3 Gilden der nicht planungsrelevanten europäische Vogelarten .....                  | 19           |
| 1.6.4 Reptilien .....   | 20           |
| 1.6.5 Amphibien .....   | 21           |
| 1.7 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände.....                                    | 22           |
| 1.7.1 Lebensraum und Bruthabitat der Gehölzbrüter Bluthänfling und Girlitz.....         | 22           |
| 1.7.2 Häufige europäische Gebüschbrüter ohne Gefährdungsstatus („Allerweltsarten“)..... | 23           |
| 1.8 Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen .....  | 23           |
| 1.9 Fazit .....   | 24           |
| 1.10 Literatur.....   | 26           |

### Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 1 Geplante Nutzungen – Bebauungsplan Nr. 131 (o.M., genordet).....                       | 2  |
| Abbildung 2 Lage im Raum und Schutzgebietskulisse (o.M., genordet) .....                           | 3  |
| Abbildung 3 Fotodokumentation der Habitatausstattung Plangebiet und Umfeld (Fotos LANGE GbR) ..... | 4  |
| Abbildung 4 Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015).....                       | 11 |
| <br>   |    |
| Tabelle 1 Planungsrelevante Arten der MTB-Q 44033 „Geldern“ und 45031 „Straelen“ .....             | 12 |
| (LANUV Januar 2021).....   |    |
| Tabelle 2 Nachgewiesene Vogelarten.....  | 14 |
| Tabelle 3 Hauptbrutzeiten der potenziell betroffenen Gehölzbrüter .....                            | 24 |

### Anhang - Prüfprotokolle

**- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag –  
zum Bebauungsplan Nr. 131 der Stadt Geldern**

## 1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die VOBA Wohnbau GmbH beabsichtigt im Nordwesten des Stadtteils Walbeck, Stadt Geldern (Kreis Kleve), Wohnbauland zu entwickeln. Die Flächen werden im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) bereits als Wohnbaufläche bzw. im nördlichen Bereich als gemischte Baufläche dargestellt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan, BP) Nr. 131 „Zwischen Sportplatz und Am Erkönig“ (Walbeck) erforderlich; der B-Plan wird im sog. beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren sind aufgrund der differenzierten Gesetzgebung unterschiedliche Fachgutachten zu erstellen. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die Betroffenheiten besonders und streng geschützter Arten feststellt, bewertet und Maßnahmenvorschläge zum Umgang mit den Betroffenheiten darlegt. Dieser formale Schritt ist für die Rechtswirksamkeit der Bauleitplanung mittlerweile zwingend. Die Bauleitplanung selbst entfaltet durch die Erstellung der Planwerke und die Formulierung von Darstellungen und Festsetzungen keine direkten Wirkungen auf Flora und Fauna. Diese kommen erst im Rahmen der konkreten Umsetzung der geplanten Anlagen zum Tragen, auch können erst zu diesem Zeitpunkt mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Eine Beurteilung und Bewältigung der prognostizierten Konflikte ist jedoch bereits auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich, da die Pläne (FNP, B-Plan) bei Nichtbeachtung ggf. vorhandener und ungelöster Konflikte vollzugsunfähig werden können.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets für Tiere und Pflanzen ist daher abzuschätzen, ob durch die Planung auch besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)) betroffen sein können. Mögliche Wirkungen, die die Planung und deren Umsetzung auf die planungsrelevanten Arten haben könnten, sind:

- Bau- oder nutzungsbedingte Individuenverluste bei planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten
- Bau- oder nutzungsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (sowie sonstigen essentiellen Habitatbestandteilen) der planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte Beschädigung planungsrelevanter Pflanzenarten oder ihrer Standorte

Im Falle möglicher Betroffenheiten ist die Art und Intensität der Betroffenheit zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren. Nachfolgend wird daher im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensraumsprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist.

Abbildung 1 Geplante Nutzungen – Bebauungsplan Nr. 131 (o.M., genordet)

Das Plangebiet umfasst ca. 2,56 ha. Der Bebauungsplan sieht die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets vor, das weitgehend die Bebauung mit zwei Vollgeschossen und max. 2 Wohnungen je Einzelhaus, im Westen auch Doppelhäuser zulässt. Es sind Festsetzungen zur Zulässigkeit von Garagen/ Carports und Stellplätzen getroffen worden.

Im Osten wird eine Bebauung mit drei Vollgeschossen und maximal

5-6 Wohnungen je Einzelhaus mit vorgelagerten Stellplätzen ermöglicht. Die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt über die Straße Am Erlkönig, die nach Westen um ca. 1,5 m erweitert wird sowie mittels einer von der Straße Am Erlkönig abzweigenden ringartigen 9,5 m bzw. 8,5 m breiten Erschließungsstraße mit zwei Aufweitungen, die an den Schenk-von-Nideggen-Weg im Süden anbindet (5,0 m). Die Begrünung der ringartigen Erschließungsstraße erfolgt mittels 21 Straßenbäumen. 38 öffentliche Parkplätze sind im Straßenraum der Ringstraße integriert. Unter Einbeziehung vorhandener Gehölze ist im Nordwesten bzw. Westen des Plangebiets ein öffentlicher Spielplatz (mit Zuwegung auch zum Fuß-/ Radweg Am Schloss Walbeck) sowie eine 5 m breite Abpflanzung als Öffentliche Grünflächen (Eingrünung) festgesetzt (vgl. auch Abb. 1).

Infolge erforderlicher Umbaumaßnahmen ist die Straße Am Erlkönig zwischen der Einmündung Schenk-von-Nideggen-Weg bis in Höhe der nördlichen Plangebietsgrenze in den Geltungsbereich einbezogen (Festsetzung als öffentliche Straßenverkehrsfläche einschl. Baum-erhalt (östliche Eiche des „Baumtors“, s.u., und Ersatzpflanzung als textliche Festsetzung).

Weitere Details sind der städtebaulichen Begründung zu entnehmen.

## 1.2 Lage und Gebietscharakteristik / Habitatausstattung

Der Geltungsbereich des B-Plans am nordwestlichen Rand des Stadtteils Walbeck umfasst im Wesentlichen das Flurstück 2150, Flur 11 in der Gemarkung Walbeck, und wurde intensiv ackerbaulich (tw. Spargelanbau) genutzt; die Fläche wird derzeit nicht mehr bewirtschaftet und ist brachgefallen. Im Westen erstreckt sich ein schmaler Gehölzstreifen aus verschiedenen, überwiegend einheimischen Gehölzen (Trauben-Kirsche, Birke, Weißdorn; auch Rot-Eiche) mit einer nitrophilen Hochstaudenflur im Unterwuchs. Aufgrund der Artzusammensetzung, des relativ jungen Alters der Gehölze sowie der Lage am Fuß- und Radweg Am Schloss Walbeck befinden sich keine größeren Vogelnester oder -horste, Höhlenbäume konnten hier ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Das Plangebiet umfasst weiterhin einen Abschnitt der im Osten gelegenen Straße Am Erlkönig (Teile des Flurstück 2136) mit zwei mittelalten Eichen-Solitären („Baumtor“) (s.o.).

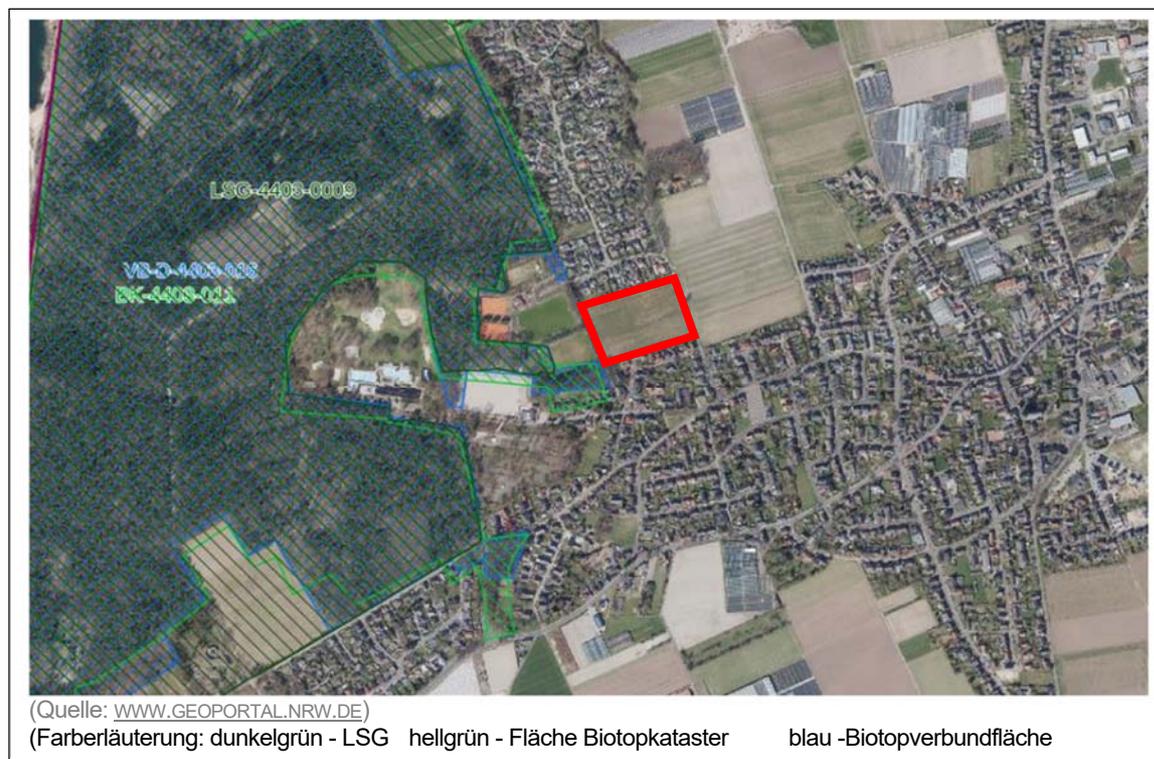
Unmittelbar im Westen verläuft der Fuß- und Radweg Am Schloss Walbeck, an den die Sportplätze (Tennis, Fußball) des TC Walbeck 1983 e.V. bzw. SV 1913 Walbeck e.V. angrenzen, teils umgeben von alten (Stiel)-Eichen dominierten Baumreihen/ -gruppen und Gehölzstreifen. Im Norden und Süden schließen Wohngrundstücke mit intensiv genutzten Gartenflächen an, die durch geringen bzw. Ziergehölzbestand und rahmende, teils in das Plangebiet hineinkragende Schnitthecken (Lebensbaum, Kirschlorbeer, Eibe) geprägt sind.

Das Umfeld des Plangebiets ist von der Lage am Rande des Siedlungsbereichs von Walbeck mit östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (überwiegend Acker) und den westlich anschließenden, auf den sandigen Terrassenflächen der Walbecker Sanddünen stockenden großflächigen und von Kiefern dominierten Waldbereichen entlang der deutsch-niederländischen Grenze geprägt (vgl. auch nachfolgende Abbildung).

Die Waldflächen sind als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen und im landesweiten Biotopkataster (BK-Biotope) erfasst. Sie sind weiterhin Bestandteil von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB) (s. auch Kap. 1.4). Naturschutzgebiete (NSG), gesetzlich geschützte Biotope (GD) als auch NATURA 2000-Gebiete sind auch im weiteren Umfeld des Plangebiets nicht festgesetzt.

Der Planbereich ist vom Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 12 Geldern-Walbeck (Kreis Kleve) erfasst. Es gilt aktuell das Entwicklungsziel 6 „Temporäre Erhaltung“ der Landschaft bis zur Überführung in die im FNP bereits dargestellte bauliche Nutzung. Das mit Stand 2004 festgelegte Ziel 1 „Erhaltung“ (1.1 Steprather Heide und Walbecker Dünen) wurde im Zuge der Neuaufstellung des FNP der Stadt Geldern durch einen Beschluss des Kreistags zur Anpassung des Landschaftsplans (L-Plan) zurückgenommen; die grafische Umsetzung ist jedoch noch nicht erfolgt (Auskunft Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve 08/ 2020, vgl. auch städtebauliche Begründung).

Abbildung 2 Lage im Raum und Schutzgebietskulisse (o.M., genordet)

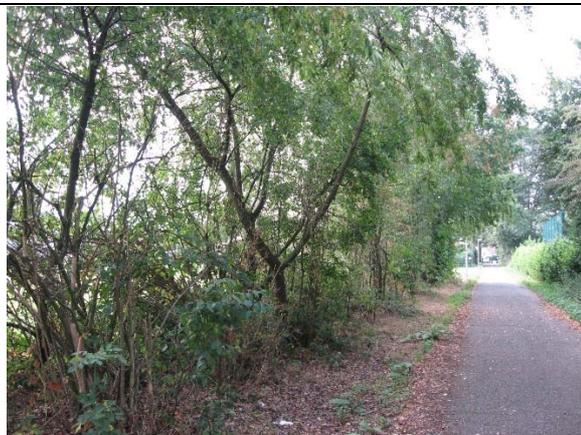


Im Folgenden zeigt eine kurze Fotodokumentation die Habitatausstattung des Gebiets und Umgebung.

Abbildung 3 Fotodokumentation der Habitatausstattung Plangebiet und Umfeld (Fotos LANGE GbR)



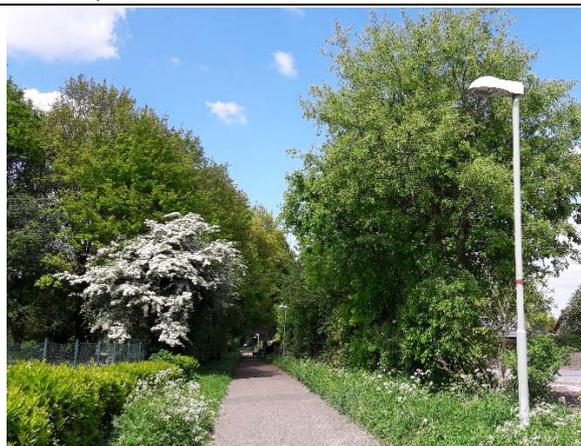
Plangebiet, Blick Richtung Westen, im Hintergrund das Rahmengrün entlang der Sportflächen und westlich anschließende Waldflächen (Foto 08/ 2020)



randlicher Gehölzstreifen im Plangebiet entlang Fuß-/ Radweg Am Schloss Walbeck, Blickrichtung Süden (Foto 08/ 2020)



nordwestliches Plangebiet mit randlichem Gehölzstreifen und nithrophiler Staudenflur, am rechten Bildrand Schnitthecke des angrenzenden Privatgrundstücks, im Hintergrund alter Eichenbestand im Rahmengrün zu den Sportplätzen (Foto 08/ 2020)



Fuß-/ Radweg Am Schloss Walbeck mit begleitendem Gehölzstreifen zum Plangebiet (rechts im Bild) und Rahmengrün der Sportplätze (links im Bild) (Foto 05/ 2018)



angrenzende Wohngrundstücke mit rahmenden, teils in das Plangebiet (rechts im Bild) kragenden Schnitthecken (Zier-/ Nadelgehölze) (Foto 08/ 2020)



östliches Plangebiet mit Straße Am Erbkönig mit Baumtor (Eichen mit mittlerem Baumholz), Blick Richtung Norden (Foto 08/ 2020)



Rahmengrün zwischen Sportflächen und Fuß-/ Radweg An Schloss Walbeck mit altem Eichenbestand und dichtem Unterwuchs (Foto 08/ 2020)



Fuß-/ Radweg Am Schloss Walbeck nordwestlich des Plangebiets mit begleitendem Rahmengrün entlang der Sportflächen, Blick Richtung Norden (Foto 08/ 2020)

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

#### 1.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

#### Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

### Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

### **1.3.2 Besonderer Artenschutz**

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

#### Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

#### Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden für Eingriffe und genehmigungspflichtige Vorhaben laut § 14-15 BNatSchG nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Entfällt die Eingriffsregelung, sind

diese Arten im ASF mit zu betrachten.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer arten-schutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingear-beitet sind (z. B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Europäische Vogelarten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV ent-halten sind (i. d. R. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit), werden im ASF zusammenfassend in sog. "Gilden" be-trachtet. Aufgrund ihres europarechtlichen Schutzes ist es nicht zulässig, diese Arten vollstän-dig zu vernachlässigen (OVG NRW, Urteil vom 18.01.2013, Az. 11 D 70/09.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, Ortsumgehung Datteln).

#### Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verlet-zen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stö-ren; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Der Bundestag hat am 22.06.2017 eine Änderung des § 44 Abs.5 BNatSchG verabschiedet, diese ist am 15.09.2017 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 64 vom 28.09.2017 S. 3434). Die Ände-rung passt u. a. den § 44 Abs. 5 BNatSchG an die Anforderungen der Rechtsprechung an. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durch-geführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Be-sitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5:

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

betroffen, liegt hiernach ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen definiert:

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

### Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

### 1.3.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

#### Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

#### Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
  - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
  - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
  - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
  - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
  - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadensgesetz wirkungsvoll vermieden werden.

### 1.4 Datengrundlage und Methodik

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert als sogenannte "Worst Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen, ergänzt durch Ortsbegehungen zwecks Habitatanalyse. Es werden die nachfolgend aufgezählten vorhandenen Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 1990 für die Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 44033 „Geldern“ und 45031 „Straelen“ (LANUV NRW, Internetabfrage zuletzt Januar 2021)
- Verbreitungsatlant des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW (2011) und Brutvogelatlas nach GRÜNEBERG & SUDMANN et al. (2013), Atlas der Säugetiere NRWs (Internetangebot des LWL)
- Sachdaten nahe gelegener Schutzgebiete und des Biotopkatasters (LANUV NRW, Internetabfrage Juni 2018/ Januar 2021) (vgl. auch Abb. 2):
  - Landschaftsschutzgebiet L 3.3.1 (LSG-4403-0009): LSG-Twistener Heide/Straelener Höhe in ca. 100 m westlicher und ca. 120 m nördlicher Entfernung liegend; ohne Hinweise auf mögliche Vorkommen
  - Fläche Biotopkataster BK-4403-011: Walbecker Sanddünen im südwestlichen Nahbereich (ca. 18 m Entfernung) und ca. 140 m nördlicher Entfernung liegend; ohne Hinweise auf mögliche Vorkommen; Kartiertermine 1981-1992  
  
Fläche Biotopkataster BK-4403-013: Waldkomplex Schloss Walbeck in ca. 600 m nördlicher Entfernung; Nennung diagnostisch relevanter Tierarten, insbes. Vögel; Kartiertermine 1981-1995
  - Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-D-4403-016: Steprather Heide und Walbecker Sanddünen im Südwesten angrenzend sowie in ca. 60 m nördlicher Entfernung; Datenerfassung 1995 und 2011
- Fundortkataster des LANUV (Abfrage Januar 2021)
- Geländebegehung mit Prüfung der Habitategignung am 20.06.2018 und 13.08.2020

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016).

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV NRW 2010), der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV 2010) und der Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutz-Maßnahmen in NRW (MKULNV 2013).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Arten außerhalb der europäischen Vogelarten, die vom LANUV nicht als planungsrelevant eingestuft sind und die keinen europarechtlichen Schutz genießen, werden nicht in diesem Gutachten betrachtet.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bo-

denbrüter). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

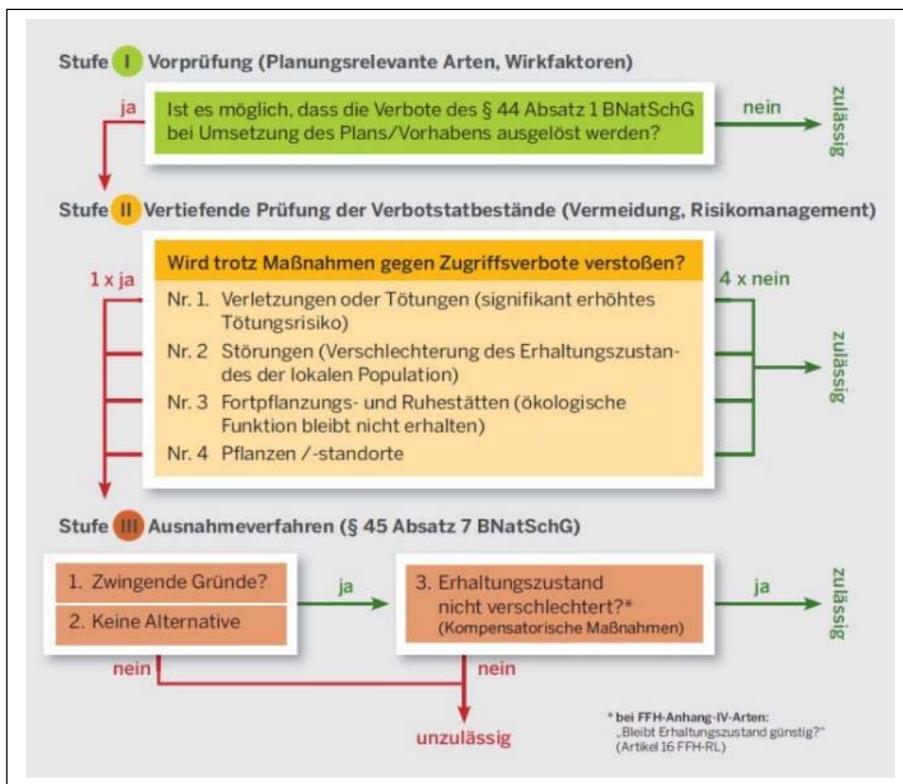
Im Folgenden wird anhand der vorliegenden Planung geprüft, ob durch deren Umsetzung einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/ oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Abbildung 4 Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)



Im Folgenden wird anhand der Festsetzungen des B-Plans Nr. 131 der Stadt Geldern, geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass unmittelbar im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Errichtung des Wohngebiets stehende Planungen und Eingriffe außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 131 – hier: Errichtung einer Lärmschutzwand innerhalb des Rahmegrüns der Sportanlagen mit altem Baumbestand entlang des Wegs Am Schloss Walbeck – nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtungen sind. Eingriffe sind im Rahmen nachfolgender Genehmigungsebenen (z.B. Bauanträge oder sonstige Genehmigungen) zu berücksichtigen.

### 1.5 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Arten, die Habitate im Bereich der Planung nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten potenziell ("im schlimmsten Fall") vorkommenden Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUV (Messtischblattabfrage MTB 44033 „Geldern“ und 45031 „Straelen“) gewonnen werden. Für den Planungsraum und dessen direktes Umfeld wird das Vorkommen der folgenden Lebensräume betrachtet:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel)
- Äcker (Aeck)
- Säume, Hochstaudenfluren (Saeu)
- Gärten, Parks, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)
- Brachen (Brach)

Abkürzungen in der folgenden Tabelle:

EHZ NRW (ATL) = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1 Planungsrelevante Arten der MTB-Q 44033 „Geldern“ und 45031 „Straelen“  
(LANUV Januar 2021)

| Art                              | Name                  | EHZ NRW (ATL) | KIGehoel | Aeck | Saeu | Gaert | Gebaeu | Brach |
|----------------------------------|-----------------------|---------------|----------|------|------|-------|--------|-------|
| <b>Säugetiere</b>                |                       |               |          |      |      |       |        |       |
| <i>Eptesicus serotinus</i>       | Breitflügelfledermaus | U-            | Na       |      |      | Na    | FoRu!  | Na    |
| <i>Myotis daubentonii</i>        | Wasserfledermaus      | G             | Na       |      |      | Na    | FoRu   |       |
| <i>Myotis myotis</i>             | Großes Mausohr        | U             | Na       | (Na) |      | (Na)  | FoRu!  |       |
| <i>Myotis mystacinus</i>         | Kleine Bartfledermaus | G             | Na       |      | (Na) | Na    | FoRu!  |       |
| <i>Myotis nattereri</i>          | Fransenfledermaus     | G             | Na       |      | (Na) | (Na)  | FoRu   |       |
| <i>Nyctalus leisleri</i>         | Kleinabendsegler      | U             | Na       |      |      | Na    | (FoRu) |       |
| <i>Nyctalus noctula</i>          | Abendsegler           | G             | Na       | (Na) | (Na) | Na    | (Ru)   |       |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus       | G             | Na       |      |      | Na    | FoRu!  |       |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | Mückenfledermaus      | G             | Na       |      |      | (Na)  | FoRu   |       |
| <i>Plecotus auritus</i>          | Braunes Langohr       | G             | FoRu, Na |      | Na   | Na    | FoRu   |       |

| Art                            | Name              | EHZ<br>NRW<br>(ATL) | KIGehoeel     | Aeck   | Saeu   | Gaert           | Gebaeu | Brach         |
|--------------------------------|-------------------|---------------------|---------------|--------|--------|-----------------|--------|---------------|
| <i>Plecotus austriacus</i>     | Graues Langohr    | U                   | Na            |        | Na     | Na              | FoRu!  |               |
| <b>Brutvögel</b>               |                   |                     |               |        |        |                 |        |               |
| <i>Accipiter gentilis</i>      | Habicht           | G-                  | (FoRu),<br>Na | (Na)   |        | Na              |        | (Na)          |
| <i>Accipiter nisus</i>         | Sperber           | G                   | (FoRu),<br>Na | (Na)   | Na     | Na              |        | (Na)          |
| <i>Alauda arvensis</i>         | Feldlerche        | U-                  |               | FoRu!  | FoRu   |                 |        | FoRu!         |
| <i>Alcedo atthis</i>           | Eisvogel          | G                   |               |        |        | (Na)            |        |               |
| <i>Anthus trivialis</i>        | Baumpieper        | U                   | FoRu          |        | (FoRu) |                 |        | FoRu          |
| <i>Asio otus</i>               | Waldohreule       | U                   | Na            |        | (Na)   | Na              |        | (Na)          |
| <i>Athene noctua</i>           | Steinkauz         | G-                  | (FoRu)        | (Na)   | Na     | (FoRu)          | FoRu!  | Na            |
| <i>Buteo buteo</i>             | Mäusebussard      | G                   | (FoRu)        | Na     | (Na)   |                 |        | (Na)          |
| <i>Carduelis cannabina</i>     | Bluthänfling      | unbek.              | FoRu          | Na     | Na     | (FoRu),<br>(Na) |        | (FoRu),<br>Na |
| <i>Cuculus canorus</i>         | Kuckuck           | U-                  | Na            |        |        | (Na)            |        | Na            |
| <i>Delichon urbicum</i>        | Mehlschwalbe      | U                   |               | Na     | (Na)   | Na              | FoRu!  | (Na)          |
| <i>Dryobates minor</i>         | Kleinspecht       | U                   | Na            |        |        | Na              |        |               |
| <i>Dryocopus martius</i>       | Schwarzspecht     | G                   | (Na)          |        | Na     |                 |        |               |
| <i>Falco subbuteo</i>          | Baumfalke         | U                   | (FoRu)        |        | (Na)   |                 |        |               |
| <i>Falco tinnunculus</i>       | Turmfalke         | G                   | (FoRu)        | Na     | Na     | Na              | FoRu!  | Na            |
| <i>Hirundo rustica</i>         | Rauchschwalbe     | U                   | (Na)          | Na     | (Na)   | Na              | FoRu!  | (Na)          |
| <i>Luscinia megarhynchos</i>   | Nachtigall        | G                   | FoRu!         |        | FoRu   | FoRu            |        | FoRu          |
| <i>Luscinia svecica</i>        | Blauehlchen       | U                   | FoRu          | (FoRu) | (FoRu) |                 |        |               |
| <i>Numenius arquata</i>        | Großer Brachvogel | U                   |               | (FoRu) |        |                 |        |               |
| <i>Oriolus oriolus</i>         | Pirol             | U-                  | FoRu          |        |        | (FoRu)          |        |               |
| <i>Passer montanus</i>         | Feldsperling      | U                   | (Na)          | Na     | Na     | Na              | FoRu   | Na            |
| <i>Perdix perdix</i>           | Rebhuhn           | S                   |               | FoRu!  | FoRu!  | (FoRu)          |        | FoRu!         |
| <i>Pernis apivorus</i>         | Wespenbussard     | U                   | Na            |        | Na     |                 |        |               |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Gartenrotschwanz  | U                   | FoRu          |        | (Na)   | FoRu            | FoRu   |               |
| <i>Rallus aquaticus</i>        | Wasserralle       | U                   |               |        | (FoRu) |                 |        |               |
| <i>Riparia riparia</i>         | Uferschwalbe      | U                   | (Na)          | (Na)   | (Na)   |                 |        |               |
| <i>Saxicola rubicola</i>       | Schwarzkehlchen   | G                   | FoRu          | (FoRu) | FoRu!  |                 |        | FoRu          |
| <i>Serinus serinus</i>         | Girlitz           | unbek.              |               |        | Na     | FoRu!,<br>Na    |        | (FoRu),<br>Na |
| <i>Streptopelia turtur</i>     | Turteltaube       | S                   | FoRu          | Na     | (Na)   | (Na)            |        | Na            |
| <i>Strix aluco</i>             | Waldkauz          | G                   | Na            | (Na)   | Na     | Na              | FoRu!  | Na            |
| <i>Sturnus vulgaris</i>        | Star              | unbek.              |               | Na     | Na     | Na              | FoRu   | Na            |
| <i>Tyto alba</i>               | Schleiereule      | G                   | Na            | Na     | Na     | Na              | FoRu!  | Na            |
| <i>Vanellus vanellus</i>       | Kiebitz           | U-                  |               | FoRu!  |        |                 |        | FoRu          |

Für den Geltungsbereich selbst und dessen unmittelbare Umgebung liegt aus der Abfrage der Daten zu umgebenden Schutzgebieten und Biotopkatasterflächen keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten vor. Lediglich der Datenbogen der Biotopverbundfläche VB-D-4403-016 „Steprather Heide und Walbecker Sanddünen“ listet gemäß der Datenerfassung (1995 und 2011) die Arten Hohltaube (gilt in NRW nicht als planungsrelevante Vogelart) und Schwarzspecht. Das Gebiet ist weiterhin als Teil eines grenzüberschreitenden Wildtierkorridors von herausragender Bedeutung u.a. für das Rotwild. Konkrete Fundpunkte der Arten werden für die großflächigen Biotop-Verbundobjekte nicht benannt.

Auf Grundlage der Angaben des LANUV wurde der Eingriffsbereich im Juni 2018 (und Juli 2020) auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten überprüft bzw. im Hinblick auf die Potenzial-Analyse ein Abgleich mit der Lebensraumstruktur im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Es konnten folgende Arten (im Juni 2018) nachgewiesen werden:

Tabelle 2 Nachgewiesene Vogelarten

| Deutscher Name  | Rote Liste NRW 2016 | planungsrelevant |
|-----------------|---------------------|------------------|
| Amsel           | *                   | nein             |
| Blaumeise       | *                   | nein             |
| Buchfink        | *                   | nein             |
| Dohle           | *                   | nein             |
| Elster          | *                   | nein             |
| Fitis           | V                   | nein             |
| Grünspecht      | *                   | nein             |
| Hausperling     | V                   | nein             |
| Straßentaube    | nicht klassifiziert | nein             |
| Mauersegler     | *                   | nein             |
| Mönchsgrasmücke | *                   | nein             |
| Rabenkrähe      | *                   | nein             |
| Ringeltaube     | *                   | nein             |
| Rotkehlchen     | *                   | nein             |
| Singdrossel     | *                   | nein             |
| Türkentaube     | V                   | nein             |
| Zaunkönig       | *                   | nein             |

(Legende: \* = ungefährdet V = Vorwarnliste)

Die im/ am Plangebiet festgestellten Arten sind ausschließlich als nicht planungsrelevante Vogelarten und bis auf den Mauersegler ausschließlich als Gehölzbrüter zu klassifizieren, die ihre Nester teils in Bäumen und Sträuchern, teils auch in Baumhöhlen anlegen.

Gemäß den Verbreitungskarten zu Reptilien- und Amphibienvorkommen in NRW auf der Homepage [www.herpetofauna-nrw.de](http://www.herpetofauna-nrw.de) (Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW) gibt es für die genannten MTB-Quadranten Nachweise, aus dem Zeitraum 1993 bis 2006, der europarechtlich geschützt und damit in NRW planungsrelevanten Amphibien Kammolch, Kreuzkröte und Kleiner Wasserfrosch sowie der Reptilienart Zauneidechse.

Bergmolch, Fadenmolch, Teichmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch sowie Waldeidechse, Blindschleiche und Kreuzotter werden als sonstige Amphibien bzw. Reptilien für den gleichen Zeitraum gelistet.

Aktuellere Vorkommen nach 2010 (aus dem Kartierungsstand der Fundmeldungen des Arbeitskreises) sind für die Quadranten weder für planungsrelevante, noch für ubiquitär verbreitete Amphibien- und Reptilienarten aufgeführt.

Aus dem Fundortkataster des LANUV sind für das Plangebiet und sein Umfeld keine Tiere und Pflanzen aufgeführt.

Fische, Rundmäuler, Schmetterlinge, Weichtiere, Krebse, Käfer oder Libellen der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie werden weder in der Messtischblattabfrage noch in sonstigen Quellen für den betrachteten Raum benannt. Aufgrund ihrer spezifischen Ansprüche und der Ausstattung der betrachteten Flächen sind noch unbekannte Vorkommen hier auch nicht zu erwarten.

Konkrete Angaben zu weiteren Vorkommen ubiquitär verbreiteter, nicht planungsrelevanter Arten liegen nicht vor. Als Säugetiere der offenen Feldflur und auch der Gehölz-/ Waldstrukturen sind beispielsweise Hasenartige (Feldhase, Kaninchen), Nagetiere (u.a. Mäuse, Eichhörnchen), Raubtiere (z.B. Marder, Fuchs) potenziell zu vermuten. Auf die Bedeutung des großen Waldareals für z.B. das Rotwild wurde zuvor hingewiesen.

## 1.6 Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Aus der Messtischblattabfrage, den Angaben des Arbeitskreises Herpetofauna-NRW, dem Datenbogen der im Südwesten angrenzenden Biotopverbundfläche und der Ortsbegehung liegen Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Umfeld des Plangebiets vor. Dabei handelt es sich um 11 Fledermausarten, 34 Brutvogelarten, eine Reptilienart und 3 Amphibienarten. Nachfolgend dargelegte artspezifische Angaben sind im Wesentlichen der Homepage des LANUV zu planungsrelevanten Arten entnommen.

Im Folgenden wird eine Einschätzung dargelegt, inwieweit das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung (Wirkraum) einen (Teil-) Lebensraum für die genannten Arten bieten bzw. bieten können.

Da es sich um Flächen im Randbereich des Siedlungsbereichs von Walbeck handelt, sind potenziell dort vorkommende Tiere an regelmäßige anthropogen verursachte Störungen gewöhnt. Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, werden nur solche Arten betrachtet, die auf oder in unmittelbarer Umgebung der Betrachtungsfläche potenziell Fortpflanzungsstätten haben können. Arten, die die Fläche nur als potenzielles Nahrungshabitat nutzen, werden aufgrund der im engeren und weiteren Umfeld vorhandenen gleichwertig oder besser ausgestatteten Flächen nicht weiter betrachtet.

### 1.6.1 Säugetiere

Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen im direkten Umfeld – Gebäude und ältere Bäume – können Gebäude als auch Wald/ Gehölze bewohnende Fledermaus-Arten potenziell vorkommen. Als Quartiere für Wochenstuben, als Sommerquartiere, Zwischen- oder Winterquartiere werden dann artspezifisch Dachböden, Fassadenverkleidungen, Keller, Baumhöhlen, Rindenspalten o.ä. Strukturen genutzt.

Als Waldfledermäuse bevorzugen der Abendsegler, das Braune Langohr, der Fransenfledermaus, der Kleinabendsegler und die Wasserfledermaus mehr oder weniger unterholzreiche, mehrschichtige, lichte und naturnahe Wälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen für ihre Quartiere. Die Wasserfledermaus ist dabei weiterhin auf Gewässernähe angewiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus naturnahe Feucht- und Auwälder besiedelt, wobei die Nutzung von Wochenstuben der Quartiernutzung der Gebäudeart Zwergfledermaus zu entsprechen scheint.

Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus sind in Siedlungsbereichen typische Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften vorkommen. Die Zwergfledermaus ist dabei sehr anpassungsfähig und derzeit in ganz NRW häufig, während die Breitflügelfledermaus als orts- und quartiertreue Art stark gefährdet ist und das vom Aussterben bedrohte Graue Langohr in NRW nur sehr selten vor-

kommt. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Das anspruchsvolle Graue Langohr siedelt vor allem frei hängend in geräumigen und störungsfreien Dachböden mit geeigneten Hangplätzen.

- Potenzielle Höhlenbäume sind im Plangebiet und in den unmittelbar angrenzenden Gärten nicht vorhanden, auch unterirdische Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind nicht vorhanden. Ältere Bäume im Umfeld des Plangebiets, wie einige (Stiel)-Eichen im Rahmengrün des Sportplatzes, die potenziell als Zwischenquartier dienen könnten, werden für das Vorhaben nicht entfernt. Der Gehölzstreifen entlang der westlichen Plangebietsgrenze bietet aufgrund seines noch relativ jungen Alters der Bäume und Sträucher und der Lage am Fuß-/ Radweg Am Schloss Walbeck keine geeigneten Habitate. Mögliche Eingriffe in den Bestand zur Schaffung einer Wegeverbindung zwischen Plangebiet und Fuß-/ Radweg sind daher ohne Relevanz für Fledermäuse.

Betroffenheiten können grundsätzlich ausgeschlossen werden.

- Gebäude sind im Umfeld des hier betrachteten Geltungsbereichs in großer Zahl vorhanden, diese werden jedoch im Rahmen der Planung in keiner Weise beansprucht. Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden.

Eine mögliche Betroffenheit scheidet hier ebenfalls aus.

⇒ Eine weitere Betrachtung der Fledermäuse ist hier nicht erforderlich.

Potenziell im Plangebiet und Umfeld vorkommende nicht planungsrelevante Säugetiere sind lediglich durch eine, in Bezug auf den Gesamtraum nicht relevante Verkleinerung ihrer Nahrungshabitate betroffen.

## 1.6.2 Brutvögel

### Baumhorste bewohnende Vogelarten

Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Waldohreule, Wespenbussard

Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Wespenbussard und Waldohreule bauen bzw. besiedeln Horste in alten Bäumen. Diese sind meist in Altholzbeständen von Wäldern oder Feldgehölzen innerhalb halboffener Kulturlandschaften zu finden. Bisweilen werden auch alte, strukturreiche Grünanlagen oder Gärten genutzt.

- Alle oben genannten planungsrelevanten Brutvogelarten, die Baumhorste als Brutstätten nutzen, finden im Geltungsbereich und im direkten Umfeld der betrachteten Fläche keine geeigneten Habitate. Es kommen weder ausreichend dimensionierte noch ausreichend störungsarme Gehölzbestände vor.

Eine Betroffenheit von Baumhorste bewohnenden Vogelarten kann hier demnach grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇒ Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.

## Baumhöhlen bewohnende Vogelarten

Steinkauz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Waldkauz, Star

Kleinspecht, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Waldkauz und Star nutzen Baumhöhlen bisweilen auch in größeren naturnahen Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Der Steinkauz besiedelt insbesondere alte Obstbaumbestände und Kopfbäume innerhalb von Grünländereien. Der Schwarzspecht bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete, kommt aber auch in Feldgehölzen mit hohem Totholzanteil vor.

- Alle oben genannten planungsrelevanten Brutvogelarten, die Baumhöhlen als Brutstätten nutzen, finden im Geltungsbereich keine geeigneten Habitate. Höhlenbäume wurden im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorgefunden. Eine Betroffenheit von Baumhöhlen bewohnenden Vogelarten kann hier damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.  
⇒ Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.

## Gebüschbrüter und sonstige Gehölzbrüter

Baumpieper, Kuckuck, Nachtigall, Pirol, Turteltaube, Bluthänfling, Girlitz

Die Gebüschbrüter Turteltaube und Nachtigall nutzen vor allem strukturreiche (feuchte) Wälder und Feldgehölze innerhalb der freien Landschaft. Vorkommen innerhalb von Dörfern und Städten sind auch in geeigneten Kleingehölzen für beide genannten Arten eher untypisch. Die Wirtsvögel des Kuckucks (z. B. Teichrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle und Grasmücken) benötigen u.a. Schilfbestände, Heckenstrukturen und Gebäude zur Anlage ihrer Nester. Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Der Baumpieper bevorzugt offenes bis halboffenes Gelände mit Gehölzen, geringer Strauchschicht und reich strukturierter Krautschicht. Die zuvor genannten Arten sind durchweg als störungsempfindlich und anspruchsvoll zu bezeichnen.

Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Seine Präferenz hat sich auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der Girlitz bevorzugt das mildere und trockenere Mikroklima der Städte und besiedelt dort abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, wie in Parks, Kleingartenanlagen und Friedhöfen. Der Neststandort befindet sich auf Bäumen (häufig in Nadelbäumen), in Sträuchern und Hecken. Beide Arten sind eher unempfindlich gegenüber Störungen.

- Geeignete Habitatstrukturen für die genannten Arten sind innerhalb des Geltungsbereichs - innerhalb des Gehölzstreifens - oder in den angrenzenden intensiv genutzten und gepflegten Gärten mit grenzständigen Laub-/ Zier- und Nadelgehölzhecken lediglich für den Bluthänfling und Girlitz vorhanden. Der Gehölzstreifen im nordwestlichen Teil des Plangebiets ist aufgrund der intensiven anthropogenen Störung durch die Lage an einem relativ stark frequentierten Fuß- und Radweg als Bruthabitat für die genannten störungsempfindlichen Arten jedoch ungeeignet. Eine Betroffenheit für weniger anspruchsvolle Gebüschbrüter kann durch Rodung von Teil-

flächen des Gehölzstreifens im Westen infolge Schaffung einer fuß-/ radläufigen Verbindung zwischen Geltungsbereich und Am Schloss Walbeck daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

⇒ Eine weitere Betrachtung der Arten **Bluthänfling** und **Girlitz** ist hier erforderlich.

### **Bodenbrüter**

Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Schwarzkehlchen

Die bodenbrütenden Arten Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn besiedeln offene bzw. halboffene Flächen innerhalb der Kulturlandschaft. Die Bandbreite reicht dabei von Brachen und strukturreichen Feuchtgrünländern bis hin zu Ackerflächen und kurzrasigen Vegetationsstrukturen. Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Entscheidend sind niedrige Vegetationshöhen mit Sing- und Sitzwarten.

- Die innerhalb des Geltungsbereichs vorhandene junge Ackerbrache stellt aufgrund ihrer intensiven anthropogenen Störung kein geeignetes Habitat für die genannten Arten zur Verfügung. Da die Störungen auch nach Umsetzung der geplanten Bebauung nicht weiter als aktuell in die umgebenden Ackerflächen ausstrahlen (Schließen einer Baulücke innerhalb einer ansonsten fast rundum bebauten Ortsrandlage), kann eine Beeinträchtigung umliegender Feldfluren ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit für Bodenbrüter kann hier ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇒ Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.

### **Gewässer und feuchtegeprägte Lebensräume bewohnende Vogelarten**

Eisvogel, Blaukehlchen, Großer Brachvogel, Uferschwalbe, Wasserralle

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Ebenso wie der Eisvogel besiedelt die Uferschwalbe Strom- und Flusstäler mit Steilwänden und Prallhängen sowie Sand- und Kiesgruben. Das Blaukehlchen besiedelt Gebiete mit einem Wechsel von dichter Vegetation und offenen Bodenflächen in Gewässernähe oder Moor sowie Sekundärlebensräume wie Kiesgruben. Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete sowie Moore. Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt.

- Gewässer, Gewässerufer oder Gewässerrandstrukturen sowie Niederungsgebiete sind im Geltungsbereich und auch im Umfeld nicht vorhanden.

Eine Betroffenheit von Gewässer oder feuchtegeprägte Lebensräume bewohnende Arten kann hier damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇒ Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.

## Gebäude bewohnende Vogelarten

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke

Schleiereule, Mehlschwalbe (Koloniebrüter) und Rauchschwalbe nutzen Gebäude, in denen bzw. an deren Außenwände sie ihre Nester anlegen. Schleiereule und Rauchschwalbe sind an ländliche Gebäude (Viehställe, Dachböden alter Höfe etc.) gebunden, die Mehlschwalbe bevorzugt frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Der Turmfalke nutzt als Brutplatz Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

- Gebäude mit entsprechender Einflugmöglichkeit/ Nistmöglichkeit sind innerhalb des betrachteten Geltungsbereichs nicht vorhanden und werden im Rahmen der Planung auch nicht beansprucht. Nester der Mehlschwalbe konnten im nahen Umfeld des Geltungsbereichs an den benachbarten Wohngebäuden nicht vorgefunden werden. Betroffenheiten von Brutstätten sind daher grundsätzlich auszuschließen.

⇒ Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.

### 1.6.3 Gilden der nicht planungsrelevanten europäische Vogelarten

Die im Geltungsbereich und dessen Umgebung nachgewiesenen, aus den herangezogenen Quellen recherchierten und sonstigen voraussichtlich vorkommenden besonders geschützten, jedoch in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten werden nachfolgend, unterteilt in sog. „Gilden“ (angelehnt an FLADE 1994), entsprechend ihrer ökologischen Lebensraumansprüche zusammengefasst aufgelistet. Der Erhaltungszustand der aufgeführten Arten kann mit günstig bewertet werden. Daten aus systematischen Erfassungen von ubiquitär verbreiteten Arten liegen für den betrachteten Raum nicht vor.

Im Folgenden sind (im Zuge der einmaligen Begehung im Juni 2018) nachgewiesene Arten **fett** gedruckt (vgl. auch Tab. 2) und sonstige voraussichtlich vorkommende Arten in Standardschrift.

#### Arten der Binnengewässer

Blässhuhn, Gebirgsstelze, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Nilgans, Reiherente, Stockente, Teichralle

Gewässer oder essenzielle Landhabitats der oben aufgeführten Artengilde werden im Rahmen der hier betrachteten Planung nicht in Anspruch genommen.

#### Arten der offenen landwirtschaftlichen Flächen

Bachstelze, Jagdfasan, Wiesenschafstelze

Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um eine junge Ackerbrache von geringer Größe, die sich aufgrund der intensiven anthropogenen Störung nicht als Habitat eignet. Die weiteren landwirtschaftlichen Flächen bleiben erhalten. Die umgebenden innerörtlichen Gartenflächen sind als Habitats der hier aufgeführten Arten nicht geeignet.

### Arten der Wälder und Gehölze (auch Kleingehölze)

**Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp**

Geeignete Habitatstrukturen für die genannten Arten sind innerhalb des Geltungsbereichs - innerhalb des Gehölzstreifens entlang des Fuß-/ Radwegs Am Schloss Walbeck - oder in den angrenzenden intensiv genutzten und gepflegten Gärten vorhanden. Ein Vorkommen zumindest einiger der genannten ubiquitär verbreiteten Gebüschbrüter und somit mögliche Betroffenheiten können durch Eingriffe infolge Schaffung einer fuß-/ radläufigen Verbindung zwischen Geltungsbereich und Am Schloss Walbeck daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlenbrüter wie z.B. Meisen, Spechte oder das Rotkehlchen sind jedoch aufgrund der vorgefundenen Gehölze im angesprochenen Gehölzstreifen im Gegensatz nicht zu erwarten. Auch bei den beiden Eichen in der Straße Am Erbkönig („Baumtor“) konnten im Rahmen der Ortsbegehungen keine Höhlen bzw. Horste/ Nester festgestellt werden.

Im Hinblick auf den Individuenschutz ist jedoch auch für diese Arten primär die Vermeidung der Gefährdung einzelner Tiere zu veranlassen. Es werden im Kapitel 1.8 Schutzmaßnahmen zum Individuenschutz genannt.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der genannten Gilde (außer Halb-/ Höhlenbrüter) ist hier erforderlich.**

Für die häufigen und weit verbreiteten gehölzbrütenden Vogelarten kann hier grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben keine relevante Störung (im Sinne der Populationsrelevanz) erfolgen wird.

### Arten der Siedlungen (insbesondere Gebäude)

**Dohle, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Ringeltaube, Straßentaube, Türkentaube**

Gebäude werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen, die umgebenden Gartenflächen bleiben erhalten. Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten der Siedlungsflächen kann hier grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben keine relevante Störung (im Sinne der Populationsrelevanz) sowie kein Verlust essenzieller Habitate / Brutstätten erfolgen wird.

#### **1.6.4 Reptilien**

Gemäß den Verbreitungskarten zu Reptilienvorkommen in NRW (Homepage der herpetofauna-nrw.de) werden für die MTB 44033 „Geldern“ und 45031 „Straelen“ Nachweise der planungsrelevanten Art Zauneidechse im Zeitraum von 1993 bis 2006 aufgeführt. Aktuellere Vorkommen nach 2010 (aus dem Kartierungsstand der Fundmeldungen des Arbeitskreises) sind für die Quadranten nicht benannt.

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Sie kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch anthropogene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

- Geeignete Fortpflanzungshabitate der Zauneidechse sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.  
⇒ Eine weitere Betrachtung der genannten Art ist hier nicht erforderlich.

### 1.6.5 Amphibien

Kammolch, Kreuzkröte und Kleiner Wasserfrosch sind als vorkommende Arten im Zeitraum von 1993 bis 2006 anhand der Verbreitungskarten des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW verzeichnet. Aktuellere Vorkommen nach 2010 (aus dem Kartierungsstand der Fundmeldungen des Arbeitskreises) sind für die Quadranten ebenfalls nicht benannt.

Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Die Kreuzkröte kommt vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen) vor. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.

Der Kleine Wasserfrosch nutzt Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete als Lebensräume. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden.

- Geeignete Fortpflanzungshabitate des Kammolchs, der Kreuzkröte und dem Kleinen Wasserfrosch sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden.  
Eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden.  
⇒ Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.

## 1.7 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

### 1.7.1 Lebensraum und Bruthabitat der Gehölzbrüter Bluthänfling und Girlitz



Als Neststandort werden von den gehölzbrütenden und relativ störungsunempfindlichen Arten Bluthänfling und Girlitz Bäume (häufig auch Koniferen und immergrüne Laubhölzer), dichte Sträucher/ Hecken und Rankpflanzen genutzt.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf die Arten und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverlust bei der Fällung oder Rodung besiedelter Gehölzbestände
- Erhebliche Störung der Tiere im Nest während sensibler Zeiten (Brut und Jungenaufzucht) durch Rodungs-/ Bauarbeiten oder das geplante Wohngebiet
- Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Rodung besiedelter Gehölzbestände

Individuenverluste sind ausschließlich bei der Entnahme oder Störung besetzter Nester mit fluchtunfähigen Jungtieren möglich. Tierverluste sind durch eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf Gehölzfällungen oder -rodungen zu vermeiden.

Erhebliche Störungen können bei Brutvogelarten einschlägig werden, wenn äußere Einflüsse zur Aufgabe einer oder mehrerer Brutten führen und dies (bei seltenen Arten) zu populationsrelevanten Auswirkungen führt und die Erheblichkeitsschwelle überschreitet.

Der Bluthänfling ist in NRW gefährdet (RL 3), der Gesamtbestand wird auf 13.000-23.000 Brutpaare geschätzt (2016). Der Bestand im Kreis Kleve wird auf 100 bis 250 Brutpaare geschätzt. Der Girlitz ist stark gefährdet (RL 2), der Gesamtbestand wird auf 3.500 bis 6.500 Brutpaare geschätzt (2016), im Kreis Kleve sind lediglich 5-20 Brutpaare anwesend.

Aufgrund der geringen Fluchtdistanzen der beiden in Siedlungen auftretenden Arten (Bluthänfling 15 m, Girlitz 10 m laut GASSNER et al. 2010) ist nicht davon auszugehen, dass Bruthabitate außerhalb der direkt in Anspruch genommenen Flächen durch die Räumung und Bebauung der geplanten Bauflächen oder die anschließende Nutzung als Wohngebiet erheblich gestört werden. GARNIEL & MIERWALD (2010) beschreiben beide Arten als nur schwach lärmempfindlich. Die Auslösung einer erheblichen Störung im Sinne der Populationsrelevanz durch Vergrämung oder temporäre Irritation kann hier demnach ausgeschlossen werden.

Weiterhin gilt eine Störung auch als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch die Störung häufiger Arten während der Brut beim Eintreten letaler Folgen für die Jungvögel (z.B. durch Verlassen) den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. Störungen mit fitnessrelevanten Folgen für Jungtiere können hier temporär baubedingt (durch Fäll-/ Rodungsarbeiten im direkten Umfeld von Brutstätten) entstehen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit erfolgen. Als Vermeidungsmaßnahme ist auch hier eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf Gehölzfällungen oder -rodungen vorzusehen.

Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist bei der Entnahme von Niststätten in Gehölzen zunächst einschlägig. Insgesamt ist hier im Hinblick auf die ökologische Funktion im Raum jedoch festzustellen, dass der Gehölzstreifen aufgrund der Ausprägung und Lage kein optimales Habitat für Bluthänfling und Girlitz darstellt. Ähnliche, jedoch ausgedehntere Gehölzbestände sind auch in umliegenden Gärten und Umfeld vorhanden. Im vorliegenden Fall wird nicht prognostiziert, dass die ökologische Funktion im Raum durch die Entnahme der Einzelgehölze gestört wird. Der Verbotstatbestand wird daher voraussichtlich nicht einschlägig.

Fazit:

⇒ **Zum Schutz von Eiern oder nicht fluchtfähigen Jungtieren von Bluthänfling und Girlitz ist eine zeitliche Regelung für Gehölzfällungen oder -rodungen vorzusehen.**

### 1.7.2 Häufige europäische Gebüschbrüter ohne Gefährdungsstatus („Allerweltsarten“)

Gehölzbrütende ubiquitäre Arten sind im randlichen Gehölzstreifen ebenfalls nicht auszuschließen.

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird i. d. R. davon ausgegangen, dass im Normalfall keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für Arten, deren Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) laut DIERSCHKE & BERNOTAT (2016) gering ist, d.h. bei denen die anthropogene Mortalität durch Verlust einzelner Individuen eine untergeordnete Rolle spielt. Gebüschbrütende „Allerweltsarten“ (z.B. Klappergrasmücke oder die im Gebiet festgestellte Türkentaube) werden ebenso bei einem MGI zwischen IV.8 und IV.9 (mäßig) eingestuft. Eine sehr häufige Art ist der Zaunkönig, der mit MGI V.10 eine geringe Mortalitätsgefährdung aufweist.

Die meist ubiquitär verbreiteten und wenig störungsanfälligen Arten sind wenig spezialisiert und so weit verbreitet, dass die jährlich neu angelegten Brutstätten kaum an spezielle Standorte gebunden sind. In ländlichen Siedlungsbereichen ist i.d.R. ausreichend Habitatfläche vorhanden, um die Fortpflanzung zu gewährleisten. Die Entnahme von Strukturen, die zur Brut durch ubiquitäre Arten mit jährlich wechselnden Brutstätten und Revieren genutzt werden, löst außerhalb der Brutzeit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG nicht aus (LANA 2010).

Für die Tötung von Tieren gilt jedoch auch bei „Allerweltsarten“ zunächst das Vermeidungsgebot. Jeder absichtliche, laut EuGH (2006) auch jeder "wissentlich in Kauf genommene", Tatbestand ist untersagt.

Fazit:

⇒ **Eine Bauzeitenregelung für Eingriffe in Gehölze ist daher auch hier vorzusehen.**

## 1.8 Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen

Die Fällung von Bäumen und die Rodung von Sträuchern muss außerhalb der Brutzeit von dort ggf. brütenden Vogelarten erfolgen. Als möglicherweise betroffene planungsrelevante Arten wurden hier Bluthänfling und Girlitz ermittelt – sie erscheinen in der nachfolgenden Tabelle in **Fett**druck. Zudem können ubiquitäre Arten der Gilden der Gehölzbrüter, Teilaspekt Freibrüter, vorkommen (z.B. Amsel, Fitis oder Zaunkönig) – die in Tabelle 2 gelisteten Zufallsfunde der Begehung aus Juni 2018 sind in der Tabelle in *kursiver* Schrift ausgeführt.

Im Folgenden werden die für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände notwendigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführt und beschrieben. Die Abschätzung der Verbotstatbestände als auch die daraus resultierenden Maßnahmen wurden auf eine

Worst Case-Analyse getroffen welche auf Grundlage einer Geländebegehung (Erfassung Zufallsfunde) und den vorgefundenen Habitatstrukturen und externen Datenquellen beruht. Eine Erfassung einzelner Artengruppen fand nicht statt.

Die zusammenfassenden Zeiträume, in denen Arbeiten im Bruthabitat der Vogelarten nicht stattfinden sollen, sind rot umrandet.

**Tabelle 3 Hauptbrutzeiten der potenziell betroffenen Gehölzbrüter**

|                          | Jan       | Feb       | März      | April     | Mai       | Juni      | Juli      | Aug       | Sept      | Okt       | Nov       | Dez       |
|--------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
|                          | A   M   E | A   M   E | A   M   E | A   M   E | A   M   E | A   M   E | A   M   E | A   M   E | A   M   E | A   M   E | A   M   E | A   M   E |
| <i>Arten der Gehölze</i> |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |
| Amsel                    |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |
| <b>Bluthänfling</b>      |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |
| Buchfink                 |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |
| Dorngrasmücke            |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |
| Elster                   |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |
| Fitis                    |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |
| Gelbspötter              |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |
| <b>Girlitz</b>           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |
| Heckenbraunelle          |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |
| Klappergrasmücke         |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |
| Mönchsgrasmücke          |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |
| Rabenkrähe               |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |
| Singdrossel              |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |
| Stieglitz                |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |
| Wacholderdrossel         |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |
| Zaunkönig                |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |
| Zilpzalp                 |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |

Hauptzeit

Nebenzeit

Ausschlusszeit

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist folgende Vermeidungsmaßnahme zu berücksichtigen: Zum Individuenschutz für planungsrelevante Brutvogelarten der Gehölze (hier: Bluthänfling und Girlitz) und ubiquitärer Brutvögel (Gebüschbrüter) hat die **Rodung von Gehölzen** im Plangebiet im Zuge der Baufeldfreimachung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG **in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./ 29. Februar eines Jahres** zu erfolgen. Sollten Rodungen außerhalb des beschriebenen Zeitfensters notwendig werden, sind die entsprechenden Rodungsarbeiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve artenschutzgutachterlich zu begleiten.

Als umfassende projektimmanente Schutzmaßnahme für alle Tierarten im Geltungsbereich wird zudem eine artenschutzkonforme Beleuchtung empfohlen.

### 1.9 Fazit

Anhand vorhandener Datenquellen und zweier Ortsbegehungen zur Erfassung ggf. vorhandener Habitatbäume und zur Beurteilung der Habitateignung wurde für die Aufstellung des B-Plans Nr. 131 der Stadt Geldern im Rahmen einer Worst Case-Analyse untersucht, ob für

planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die konkrete Umsetzung der Planung gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten notwendig.

Aus der Betrachtung ergibt sich, dass der Planungsraum aufgrund seiner Siedlungsrandlage und seinen anthropogen bedingten Störungen Habitatstrukturen aufweist, die lediglich für die zuvor genannten planungsrelevanten gehölzbrütenden Vogelarten Bluthänfling und Girlitz bedingt einen geeigneten Lebensraum darstellen können. Der randlich zum Fuß-/ Radweg Am Schloss Walbeck verlaufende Gehölz-/ Strauchstreifen hat weiterhin Habitateignung für Arten der Gilde der gehölzbrütenden, in NRW nicht planungsrelevanten Brutvogelarten („Allerweltsarten“).

Zum Individuenschutz der gehölzbrütenden Vogelarten ist für die Gehölzentnahme an der nordwestlichen Plangebietsgrenze daher folgende Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme zu berücksichtigen:

Zum Individuenschutz für planungsrelevante Brutvogelarten der Gehölze (hier: Bluthänfling und Girlitz) und ubiquitärer Brutvögel (Gebüschbrüter) hat die **Rodung von Gehölzen** im Plangebiet im Zuge der Baufeldfreimachung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG **in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres** zu erfolgen. Sollten Rodungen außerhalb des beschriebenen Zeitfensters notwendig werden, sind die entsprechenden Rodungsarbeiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve artenschutzgutachterlich zu begleiten.

Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG** erfüllt.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.

## 1.10 Literatur

### Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010, zuletzt geändert am 19.06.2020
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019
- Umweltschadengesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert am 04.08.2016
- Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd. Erl. d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

### Allgemeine Literatur und Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel sowie Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. - Winsen (Luhe), Leipzig.
- DIERSCHKE, V. & BERNOTAT, D. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. - Winsen (Luhe), Leipzig
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K., NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.- Charadrius 52: 1-66.
- KREIS KLEVE: Landschaftsplan Nr. 12 Geldern-Walbeck, Rechtskraft 2004
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand November 2010

- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW. - Düsseldorf.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2012. - Düsseldorf.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH; L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie; R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Düsseldorf.
- NWO - Nordrhein-Westfälische Ornithologen-Gesellschaft (2012): Atlas der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen (online-Version), Ein Atlas der Brutvögel von 2005 bis 2009. Unter: <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell

### Internetadressen

- <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php> (Atlas der Brutvögel NRW)
- <http://www.herpetofauna-nrw.de/> (Herpetofauna NRW - Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW)
- <http://saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php> (Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
- <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>  
(LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2016): Vorkommen und Bestandsgrößen planungsrelevanter Arten in den Kreisen in NRW, Stand: 30.08.2016)
- <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>  
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>  
<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>  
(LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2018): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW")

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR

im März/April 2021

# Anhang

## Prüfprotokolle

A.) Planangaben

B.) Art-für-Art-Protokolle

1. Bluthänfling
2. Girlitz

**Prüfprotokoll A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/ Vorhaben)**

| <b>Allgemeine Angaben</b>  |  |
|--|--|
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 131 der Stadt Geldern<br>„Zwischen Erbkönig und Sportplatz“ (Walbeck)   |  |
| Plan-/Vorhabenträger (Name): VOBA Wohnbau GmbH, Goch   | Antragstellung (Datum): / 2021                                       |
| <i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>  |  |
| <p>Die VOBA Wohnbau GmbH beabsichtigt im Nordwesten des Stadtteils Walbeck, Stadt Geldern (Kreis Kleve), im Bereich des Flurstücks 2150 (Flur 11, Gemarkung Walbeck; VOBA Wohnbau GmbH) Wohnbauland zu entwickeln. Das insgesamt ca. 2,56 ha große Plangebiet wurde bis vor kurzem intensiv ackerbaulich (tw. Spargelanbau) genutzt; die Fläche wird nicht mehr bewirtschaftet und ist brachgefallen; das Plangebiet umfasst weiterhin einen Abschnitt der Straße Am Erbkönig mit zwei Eichen-Solitäre („Baumtor“) (Teilflächen des Flurstücks 2136; Stadt Geldern). Im Westen erstreckt sich ein schmaler Gehölzstreifen aus verschiedenen, überwiegend einheimischen Gehölzen (Trauben-Kirsche, Birke, Weißdorn; auch Rot-Eiche) mit einer nitrophilen Hochstaudenflur im Unterwuchs. Aufgrund der Artzusammensetzung, des relativ jungen Alters der Gehölze sowie der Lage am Fuß- und Radweg Am Schloss Walbeck befinden sich keine größeren Vogelnester oder -horste, Höhlenbäume konnten hier ebenfalls nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Zur Schaffung verbindlichen Baurechts wird ein Bebauungsplan im sog. beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.</p> <p>Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Geltungsbereichs für Tiere und Pflanzen ist abzuschätzen, ob durch die Planung besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (natur- schutzfachlich begründete Auswahl des LANUV) für NRW betroffen sein können. Mögliche Wirkungen, die die Planung und deren Umsetzung auf die planungsrelevanten Arten haben könnten, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- oder nutzungsbedingte Individuenverluste bei planungsrelevanten Arten</li> <li>• Bau- oder nutzungsbedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> <li>• Bau- oder nutzungsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (sowie sonstigen essentiellen Habitatbestandteilen) der planungsrelevanten Arten</li> <li>• Bau- oder nutzungsbedingte Beschädigung planungsrelevanter Pflanzenarten oder ihrer Standorte</li> </ul> <p>Im Falle möglicher Betroffenheiten ist die Art und Intensität der Betroffenheit zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren.</p> <p>Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensraumsprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist.</p> <p>Erläuterungen zum B-Plan Nr. 131 sind der städtebaulichen Begründung zu entnehmen. Aufgrund des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB wird auf die Erstellung eines Umweltberichts und der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verzichtet.</p> |  |
| <b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>  |  |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b><br>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)  |  |
| <b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?  |  |

**Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:**

**Begründung:** Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

- waldgebundene Fledermäuse (Baumhöhlenbewohner) – keine nutzbaren Höhlenbäume im Geltungsbereich
- Gebäudefledermäuse – keine Gebäude im Geltungsbereich
- planungsrelevante Brutvogelarten außer Bluthänfling, Girlitz – keine Nachweise für sonstige Arten vorhanden und keine nutzbaren Strukturen
- planungsrelevante Rastvogelarten – keine relevanten Rastgebiete und -bestände vorhanden
- ubiquitär verbreitete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) – außer für Vertreter der Gilde der Gehölzbrüter (Freibrüter) keine geeigneten Habitate
- Reptilien – keine geeigneten Habitate im gesamten Umfeld und ältere Hinweise auf Vorkommen in den MTB-Quadranten
- Amphibien – keine Gewässer im Geltungsbereich, keine weiteren nutzbaren Strukturen; ältere Hinweise auf Vorkommen in den MTB-Quadranten
- Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Krebse, Weichtiere, Pflanzen – keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten dieser Artengruppen im Raum

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

*Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.  
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.  
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:  
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

- Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.  
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs.2 BNatSchG beantragt.

*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*

**Prüfprotokolle B.) Art-für-Art-Protokolle**

|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
| <b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b><br>Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)   |  | Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )   |  |
| <b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>  |  |   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart<br><input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie<br><input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie   |  | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland *<br>NRW (Brutvogel) 3<br>NRW (Rast / Durchzug) V   | <b>Messtischblatt</b><br>4403.3 Geldern<br>4503.1 Straelen |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand<br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> grün    günstig<br><input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht<br>unbekannt  |  | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) der voraussichtlichen Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B    günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel - schlecht |  |
| <b>II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b><br>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |  |   |  |
| <p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Beim Bluthänfling handelt es sich um einen Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzonen der West- und Zentralpaläarkt. In Mitteleuropa ist er vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang. In milden Tieflandgebieten tritt er auch als Jahresvogel auf. Die Winterquartiere dieses Kurz- und Mittelstrecken-, im Westen Mitteleuropas auch Teilziehers, liegen in West- und Südeuropa.</p> <p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Samen in ausreichender Zahl vorhanden.</p> <p>Der bevorzugte <u>Neststandort</u> befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.</p> <p>Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor.</p> <p>Der Gesamtbestand NRW wird auf 13.000 bis 23.000 Reviere geschätzt (2016); im Kreis Kleve sind 100-250 Paare bekannt.</p> <p>Der Bluthänfling ist besonders geschützt.</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</b></p> <p>Die Art wird in der Messtischblattabfrage als vorkommend genannt. Innerhalb des Geltungsbereichs, östlich entlang des Fuß-/ Radwegs Am Schloss Walbeck, stockt ein Gehölz-/ Strauchstreifen, der von dem wenig anspruchsvollen Gebüschbrüter besiedelt werden kann, wenn auch Ausprägung und Lage keine optimalen Habitatbedingungen bieten. Im Norden und Süden schließen Wohngrundstücke mit intensiv genutzten Gartenflächen an, die durch geringen bzw. Ziergehölzbestand und rahmende,</p> |  |   |  |

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b><br/>                 Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</span></p> |   |
|  | <p>teils in das Plangebiet hineinkragende Schnitthecken (Lebensbaum, Kirschlorbeer, Eibe) geprägt sind, die ebenfalls potenzielle Lebensräume darstellen können.</p> <p><b>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuenverluste von Eiern oder nicht mobilen Jungtieren, falls Gehölze während der Brutzeit in Anspruch genommen werden</li> <li>• erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden.</li> <li>• Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von Gehölzen</li> </ul>   |
| <p><b>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b></p>  |   |
|  | <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p><b>Individuenschutz für Brutvögel</b></p> <p>Die Fällung von Bäumen und die Rodung Sträuchern muss außerhalb der Brutzeit von dort ggf. brütenden Vogelarten erfolgen. Als möglicherweise betroffene planungsrelevante Arten wurden hier Bluthänfling und Girlitz ermittelt. Zudem können ubiquitäre Arten der Gilden der Gehölzbrüter, Teilaspekt Freibrüter, vorkommen (z.B. Amsel, Fitis oder Zaunkönig).</p> <p>Die <u>Fällung von Bäumen</u> und die <u>Rodung von Sträuchern</u> hat im Zuge der Baufeldfreimachung und im Rahmen des Straßenumbaus (Am Erbkönig) gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG in der Zeit vom <u>1. Oktober bis 28./ 29. Februar eines Jahres</u> zu erfolgen. Sollten Rodungen außerhalb des beschriebenen Zeitfensters notwendig werden, sind die entsprechenden Rodungsarbeiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve artenschutzgutachterlich zu begleiten.</p>   |
| <p><b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b><br/>                 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>  |   |
|  | <p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span><br/>                 Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?<br/>                 (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p><u>Individuenverluste</u> bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann dies effektiv vermieden werden.</p> <p>2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span><br/>                 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p><u>Störungen</u> der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn durch die Störung Tiere zu Tode kommen. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern.</p> |

|  |   |
|--|---|
| <b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>   |   |
| Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)  | Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )   |
| 3. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |
| <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Der Bluthänfling wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Es besteht lediglich eine <u>potenzielle Nutzbarkeit</u> der vorhandenen Gehölze.</p> <p>Derartige Gehölzstrukturen sind im Umfeld des verhältnismäßig kleinen hier betrachteten Geltungsbereichs in großer Menge vorhanden. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im Raum durch die punktuelle Entnahme der vorhandenen Gehölze (geplante Wegequerung) ist hier nicht zu prognostizieren.</p> |   |
| <b>III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b><br>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)   |   |
| 1.   | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>  |
| <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>   |   |
| 2.   | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>  |
| <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>  |   |
| 3.   | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> |
| <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>   |   |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>   |  |  |
| Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)  |  | Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )                         |
| <b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>   |  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart<br><input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie<br><input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie  | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland *<br>NRW (Brutvogel) 2<br>NRW (Rast / Durchzug) 3  | <b>Messtischblatt</b><br>4403.3 Geldern<br>4503.1 Straelen |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand<br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig<br><input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht<br>unbekannt  | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B    günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel - schlecht |  |
| <b>II.1</b>  | <b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b><br>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |  |
| <p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Beim Girlitz handelt es sich um eine rein westpaläarktische Art, die sich in den letzten 150 Jahren vom Mittelmeerraum über Mitteleuropa bis nach Osteuropa ausgebreitet hat. In Mitteleuropa tritt er als flächig verbreiteter, teilweise häufiger Brutvogel auf. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers liegen in den Mittelmeerländern und Westeuropa. Es gibt einzelne Überwinterer in NRW.</p> <p>Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.</p> <p>Das Verbreitungsbild des Girlitz in NRW spiegelt den Verlauf der Arealgrenze wider. So gliedern sich an ein geschlossenes Verbreitungsgebiet im Osten schwächere und lückenhafte Vorkommen im Westmünsterland und in Teilen des Bergischen Landes an. Der Gesamtbestand wird in NRW auf 3.500-6.500 Brutpaare geschätzt (2016). Im Kreis Kleve sind lediglich 5-20 Brutpaare bekannt.</p> <p>Der Girlitz ist besonders geschützt.</p> <p><b><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></b></p> <p>Die Art wird in der Messtischblattabfrage als vorkommend genannt. Innerhalb des Geltungsbereichs, östlich entlang des Fuß-/ Radwegs Am Schloss Walbeck, stockt ein Gehölz-/ Strauchstreifen, der von dem wenig anspruchsvollen Gebüschbrüter besiedelt werden kann, wenn auch Ausprägung und Lage keine optimalen Habitatbedingungen bieten. Im Norden und Süden schließen Wohngrundstücke mit intensiv genutzten Gartenflächen an, die durch geringen bzw. Ziergehölzbestand und rahmende, teils in das Plangebiet hineinkragende Schnitthecken (Lebensbaum, Kirschlorbeer, Eibe) geprägt sind, die ebenfalls potenzielle Lebensräume darstellen können.</p> <p><b><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuenverluste von Eiern oder nicht mobilen Jungtieren, falls Gehölze während der Brutzeit in Anspruch genommen werden</li> </ul> |  |  |

|   |   |
|---|---|
| <b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>        |   |
| Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) | Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )  |
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden.</li> <li>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von Gehölzen</li> </ul>   |
| <b>II.2</b>                                       | <b>Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>   |
|   | <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p><b>Individuenschutz für Brutvögel</b></p> <p>Die Fällung von Bäumen und die Rodung Sträuchern muss außerhalb der Brutzeit von dort ggf. brütenden Vogelarten erfolgen. Als möglicherweise betroffene planungsrelevante Arten wurden hier Bluthänfling und Girlitz ermittelt. Zudem können ubiquitäre Arten der Gilden der Gehölzbrüter, Teilaspekt Freibrüter, vorkommen (z.B. Amsel, Fitis oder Zaunkönig).</p> <p>Die <u>Fällung von Bäumen</u> und die <u>Rodung von Sträuchern</u> hat im Zuge der Baufeldfreimachung und im Rahmen des Straßenumbaus (Am Erbkönig) gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG in der Zeit vom <u>1. Oktober bis 28./29. Februar</u> eines Jahres zu erfolgen. Sollten Rodungen außerhalb des beschriebenen Zeitfensters notwendig werden, sind die entsprechenden Rodungsarbeiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve artenschutzgutachterlich zu begleiten.</p>  |
| <b>II.3</b>                                       | <b>Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b><br>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |
|   | <p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?<br/>(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p><u>Individuenverluste</u> bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann dies effektiv vermieden werden.</p> <p>2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p><u>Störungen</u> der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn durch die Störung Tiere zu Tode kommen. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann auch dies effektiv vermieden werden.</p> |

|   |  |
|---|--|
| <b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>  |  |
| Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)   | Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )   |
| 3. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |
| <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Der Girlitz wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Es besteht lediglich eine <u>potenzielle Nutzbarkeit</u> der vorhandenen Gehölze.</p> <p>Derartige Gehölzstrukturen sind im Umfeld des verhältnismäßig kleinen hier betrachteten Geltungsbereichs in großer Menge vorhanden. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im Raum durch die punktuelle Entnahme der vorhandenen Gehölze (geplante Wegequerung) ist hier nicht zu prognostizieren.</p> |  |
| <b>III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b><br>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)  |  |
| 1.  | <p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i> </div>   |
| 2.  | <p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i> </div>   |
| 3.  | <p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitraum für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i> </div> |